

BGer 8C_709/2012 vom 13. Dezember 2012

Bundesgericht, 2012-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_709_2012

FR: TF 8C_709/2012 du 13 décembre 2012

IT: TF 8C_709/2012 del 13 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 und 96 BGG geltend gemacht werden. Das Bundesgericht wendet das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Trotzdem obliegt es dem Beschwerdeführer, sich sachbezogen mit den Darlegungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Das Bundesgericht prüft unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht - vorbehaltlich offensichtlicher Fehler - nur die in seinem Verfahren geltend gemachten Rechtswidrigkeiten (BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Das Bundesgericht entschied im rechtskräftigen Urteil 8C_131/2011 E. 11.2, dass der versicherte Verdienst für die Berechnung der Invalidenrente des Beschwerdeführers Fr. 99'803.- beträgt. Insofern liegt eine abgeurteilte Sache (res iudicata) vor. Demnach trat die Vorinstanz auf seine Anträge, dieser Verdienst sei auf Fr. 106'800.- festzusetzen und es habe eine entsprechende Nachzahlung zu erfolgen, zu Recht nicht ein (BGE 136 V 369 E. 3.1.1 S. 373; Urteil 9C_367/2010 vom 29. Dezember 2010 E. 2.3); in diesem Punkt ist die Beschwerde demnach abzuweisen. Soweit der Versicherte letztinstanzlich wiederum die Neufestsetzung des versicherten Verdienstes verlangt, ist darauf somit nicht einzutreten. Seine Einwände vermögen an diesem Ergebnis nichts zu ändern.

E. 3.1

Umstritten ist weiter die Abrechnung der SUVA vom 15. Februar 2005, worin sie folgenden Taggeldanspruch des Versicherten ermittelte: für die Periode vom 26. November 2003 bis 8. Februar 2004 Fr. 17'557.50 basierend auf einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit; für die Periode vom 9. Februar 2004 bis 18. Januar 2005 Fr. 40'382.25 basierend auf einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit. Der Versicherte wendet im Wesentlichen ein, die SUVA habe sich mit der Arbeitgeberin entgegen seiner ärztlich attestierten höheren Arbeitsunfähigkeit auf eine solche von 50 % geeinigt. Somit habe die SUVA ihre Leistungen zu seinen Lasten um Fr. 40'382.25 reduziert. Da diese Vereinbarung zwischen der SUVA und der Arbeitgeberin ohne sein Wissen getroffen worden sei, sei sie ihm gegenüber rechtsunwirksam.

E. 3.2

Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass die Taggeldabrechnung vom 15. Februar 2005 rechtsbeständig wurde, da der Versicherte nicht innert 90 Tagen ab deren Eröffnung eine

anfechtbare Verfügung verlangte (vgl. BGE 134 V 145 E. 5.3.1 S. 151 f.; Urteil 8C_14/2011 vom 13. April 2011 E. 5).

In diesem Sinne argumentierte bereits die SUVA im streitigen Einspracheentscheid vom 30. Januar 2012. Im vorinstanzlichen Verfahren machte der Versicherte nicht geltend, die Taggeldabrechnung vom 15. Februar 2005 und das darin festgelegte Taggeld nie erhalten zu haben. Wenn er dies erstmals letztinstanzlich vorbringt, handelt es sich um eine unzulässige neue Tatsachenbehauptung, da er nicht darlegt, inwiefern der vorinstanzliche Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 135 V 194 ; nicht publ. E. 2.3 des Urteils BGE 135 V 163 , in SVR 2009 BVG Nr. 30 S. 109 [9C_920/2008]; SVR 2010 UV Nr. 17 S. 63 E. 4 [8C_239/2008]). Hievon abgesehen geht aus der Verfügung der SUVA vom 3. November 2011 hervor, dass sie die Taggelder bis 31. Dezember 2006 an die Arbeitgeberin des Versicherten ausbezahlt, was auch im Rahmen der Taggeldverfügung vom 15. Februar 2005 geschah (Betriebszahlung). Dass dieses Vorgehen unzulässig gewesen wäre, wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich (vgl. Art. 19 Abs. 2 ATSG ; Art. 49 UVG).

E. 4

Der Beschwerdeführer bringt vor, die SUVA habe seinen Verdienst (von Fr. 40'382.25) einbehalten. Dieses Geld habe er erarbeiten müssen, wofür sie ihm die Aufwandspesen von Fr. 20'191.10 zu vergüten habe. Für diese Forderung, die nicht rechtsgenüßlich substantiiert wird, ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich.

E. 5

Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass die Anträge des Versicherten betreffend die Neufestsetzung des versicherten Verdienstes für die Rentenberechnung mit Blick auf das Urteil 8C_131/2011 als mutwillig zu qualifizieren sind (vgl. E. 2 hievor). Deshalb hat sie ihm zu Recht Gerichtskosten im Umfang von Fr. 500.- auferlegt (vgl. Art. 61 lit. a ATSG ; § 33 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 [GSVGer]; zum Begriff der mutwilligen oder leichtsinnigen Prozessführung siehe BGE 128 V 323 f.; SVR 2007 IV Nr. 19 S. 68 E. 2.2 [I 252/06]). Der Versicherte erhebt keine stichhaltigen Einwände.

E. 6

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.